



**LANDESAMT FÜR
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

27.07.2021

Aktenzeichen

S 1915 A - St 33 1
S 0261 A – St 35 2
S 2198b A – St 31 2

Auflage

nur AIS

Ansprechpartner/-in

Frau Hilger
Frau Guhr
Frau Möller

Telefon/Fax

(0261) 4932-36694
(0261) 4932-36612
(0261) 4932-36683

Rundverfügung

**Ergänzungen zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden
im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres**

- Aktualisierung vom 14.06.2022 -

Ergänzend zu der [Rundverfügung vom 27.07.2021 - zuletzt aktualisiert am 23.12.2021 – \(S 1915 A – St 33 1\)](#), die die Erlasse des Ministeriums der Finanzen vom 26.07.2021, 08.10.2021, 21.10.2021 und 22.12.2021 wiedergibt, bitte ich Folgendes zu beachten:

I. Allgemeines

Die Finanzverwaltung wird hinsichtlich der Einhaltung von Fristen sowie bei Vollstreckungsmaßnahmen, Außenprüfungen und Durchsuchungen bei potentiell Betroffenen aus den von den Unwetterereignissen betroffenen Regionen im nördlichen Rheinland-Pfalz mit der gebotenen Sensibilität und der Notlage entsprechendem Augenmaß vorgehen.

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

II. Gemeinnützigkeit und Spendenabzug

1. Maßnahmen von steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts für durch das Hochwasser geschädigte Personen

1.1 Mildtätige Zwecke

Bei der Verfolgung von mildtätigen Zwecken ist entscheidend, dass sich die Leistungen an hilfebedürftige Personen richten.

§ 53 AO unterscheidet zwischen einer Hilfebedürftigkeit wegen des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (sog. persönliche Hilfebedürftigkeit, § 53 Satz 1 Nr. 1 AO) und der Hilfebedürftigkeit wegen der wirtschaftlichen Lage (sog. wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit, § 53 Satz 1 Nr. 2 AO).

Eine Förderung der Allgemeinheit ist bei der Verfolgung von mildtätigen Zwecken i.S.d. § 53 AO nicht erforderlich, sodass mildtätige Zwecke auch dann verwirklicht werden, wenn mit den Unterstützungsleistungen (nur) ein kleiner oder fest abgeschlossener Personenkreis unterstützt wird.

Die von den Unwetterereignissen in Rheinland-Pfalz betroffenen Personen können aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfebedürftig i.S.d. § 53 Satz 1 Nr. 2 AO sein.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Lage der betroffenen Personen aufgrund der Unwetterereignisse aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, wenn die Unwetterereignisse bei diesen zu einer Existenzbedrohung geführt hat. Diese ist zu bejahen, wenn bei den betroffenen Personen u.a. die zu Wohnzwecken dienenden Räume zerstört wurden. Darüber hinaus kann sie auch dann gegeben sein, wenn zwar keine zu Wohnzwecken dienenden Räume zerstört wurden, die betroffenen Personen aber im Einzelfall gegenüber den steuerbegünstigten Körperschaften bzw. den juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Umstände, die zur Existenzbedrohung geführt haben, schlüssig darlegen. In diesen Fällen ist die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen auch dann anzunehmen, wenn die Bezüge oder das Vermögen der betroffenen Personen die in § 53 Satz 1 Nr. 2 AO genannten Grenzen übersteigen.

Die Höhe der Bezüge und das Vermögen der unterstützten Personen sind in diesen Fällen daher nicht entscheidend und sind daher auch nicht zu überprüfen (vgl. § 53 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 AO).

Mit der finanziellen Unterstützung der von den Unwetterereignissen in Rheinland-Pfalz betroffenen Personen, deren wirtschaftliche Lage aufgrund der Unwetterereignisse **nicht** zu einer Notlage geworden ist, verfolgen die steuerbegünstigten Körperschaften bzw. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur dann mildtätige Zwecke, wenn deren Einkünfte und das Vermögen die in § 53 Satz 1 Nr. 2 AO genannten Grenzen nicht überschreiten.

Die für die Unterstützung der von den Unwetterereignissen betroffenen Personen eingeworbenen Spenden müssen entsprechend verwendet werden und den betroffenen Personen zugute kommen, wobei eine Zuwendung nur in Höhe des von ihnen selbst zu tragenden Schadens zulässig ist.

1.2 Nachweiserleichterungen im Rahmen von materiellen und finanziellen Unterstützungsleistungen an Personen, deren wirtschaftliche Lage aufgrund der Unwetterereignisse zu einer Notlage geworden ist

Im Rahmen der Verwirklichung von mildtätigen Zwecken müssen die steuerbegünstigten Körperschaften bzw. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich eine Prüfung der Bedürftigkeit der unterstützten Personen vornehmen und dies dokumentieren (vgl. § 53 AO).

Die Rundverfügung vom 27.07.2021 (S 1915 A – St 33 1) enthält diesbezüglich Nachweiserleichterungen (s. Tz. 2.1 und 2.2 der vorgenannten Rundverfügung).

Bei Hilfen bis zu einem Wert von 5.000 € ist die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit zu unterstellen, sodass die Bedürftigkeit bzgl. dieser Hilfen nicht zu überprüfen ist.

Bei materiellen und finanziellen Hilfen, die den Wert von 5.000 € übersteigen, reicht es außerdem aus, dass die Körperschaften die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit der unterstützten Personen **glaubhaft** machen.

Bei den Unterstützungsleistungen an Personen, deren wirtschaftliche Lage aufgrund der Unwetterereignisse zu einer Notlage geworden ist, müssen die Körperschaften somit lediglich glaubhaft machen, dass die Leistungen an die betroffenen Personen nicht zu einer „Überkompensation“ des von diesen selbst zu tragenden Schadens führen, z.B. indem sie den Körperschaften die Höhe der eingetretenen Schäden und die erhaltenen bzw. zu erwartenden Leistungen Dritter zur Kompensation der Schäden (z.B. Versicherungsleistungen, Sofort- und Wiederaufbauhilfen des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes, Leistungen von anderen Hilfsorganisationen) bestätigen.

Die Bestätigung durch die betroffenen Personen kann hierbei durch das Ausfüllen eines von den Körperschaften zur Verfügung gestellten Fragebogen erfolgen, aus dem die nachfolgenden Angaben hervorgehen:

- Persönliche Angaben der unterstützten Personen (Namen, Adresse etc.)
- Beschreibung der eingetretenen Schäden (insbesondere zu den Schäden an den Gebäuden und am Hausrat)
- Angabe über die Höhe der entstandenen Schäden. Eine Einzelaufstellung der Schäden ist diesbezüglich nicht erforderlich, wobei die entstandenen Schäden zur besseren Nachvollziehbarkeit Kategorien zugeordnet werden sollten. Hierbei ist die folgende Kategorisierung sinnvoll:
 - Schäden am Wohngebäude
 - Schäden am Hausrat, an der Kleidung etc.

- Schäden an Pkw's und sonstigen Fahrzeugen
- Schäden an sonstigen Gegenständen

Soweit die angegebenen Beträge nachvollziehbar sind, reicht grds. eine wertmäßige Schätzung der entstandenen Schäden aus.

- Erklärung, ob bzw. inwiefern die entstandenen Schäden durch Elementarschadenversicherungen für den Hausrat bzw. das Wohngebäude oder durch andere Versicherungsleistungen reguliert werden.
- Erklärung, ob bzw. in welcher Höhe die entstandenen Schäden durch Leistungen von staatlicher Seite (z.B. Sofort- und Wiederaufbauhilfen des Landes Rheinland-Pfalz oder des Bundes) reguliert werden.
- Erklärung, ob bzw. in welcher Höhe die entstandenen Schäden durch sonstige Leistungen (z.B. Hilfeleistungen von anderen Organisationen) reguliert werden.
- Erklärung, dass die Angaben im Rahmen eines Nachtrages berichtigt werden, wenn sich entweder die tatsächliche Schadenshöhe derart verringert, oder die tatsächlich von dritter Seite gewährten Leistungen dazu führen, dass die entstandenen Schäden „überkompensiert“ werden.
- Erklärung, dass sie für den Fall einer nachträglich durchgeführten Überprüfung Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen die selbst zu tragende Schadenshöhe - und u.U. die Höhe der Bezüge und des Vermögens (s. Tz. 1.3) - hervorgehen.

Die vorgenannten Angaben sind von den Körperschaften außerdem mit geeigneten Unterlagen, die den betroffenen Personen bereits vorliegen, glaubhaft zu machen, wie z.B. Gutachten, Versicherungsscheine über die Wohngebäudeversicherung, aus denen der Wert des Gebäudes hervorgeht, Bestätigungen der zuständigen Gemeindeverwaltung, dass die am Gebäude entstandenen Schäden durch die Naturkatastrophe am 14. und 15.07.2021 entstanden sind, Schreiben von Versicherungen, Rechnungen, Kostenvoranschläge, Fotoaufnahmen oder ähnlichem.

Alternativ können die Körperschaften die erklärten Angaben auch anhand eines Bescheides über die Gewährung einer staatlichen Finanzhilfe glaubhaft machen, soweit die Unterlagen der Bewilligungsstelle vorgelegt wurden.

1.3 Nachweiserleichterungen im Rahmen von materiellen und finanziellen Unterstützungsleistungen an Personen, deren wirtschaftliche Lage aufgrund der Unwetterereignisse **nicht** zu einer Notlage geworden ist

Bei den Unterstützungsleistungen an Personen, deren wirtschaftliche Lage aufgrund der Unwetterereignisse **nicht** zu einer Notlage geworden ist, müssen die betroffenen Personen zusätzlich zu den vorgenannten Angaben erklären, dass ihre Einkünfte bzw. die Bezüge sowie ihr Vermögen, die in § 53 Satz 1 Nr. 2 AO genannten Grenzen nicht überschreiten.

2. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Eine Zuwendungsbestätigung ist nicht erforderlich bei Direktzahlungen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto (bzw. bis zur Einrichtung des

Sonderkontos auf ein anderes Konto) einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen (vgl. Rn. 2. der o. a. Rundverfügung).

In den Fällen, in denen eine Zuwendungsbestätigung auszustellen ist, ist i.d.R. zu bestätigen, dass die Zuwendungen zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet werden.

Für bereits geleistete Zuwendungen, die über ein Konto eines nicht steuerbegünstigten Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, können diese den Zuwendenden Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn ihnen eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.

III. Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen und -anmeldungen

1. Fristverlängerung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen

Die Fristen zur Abgabe von Jahressteuererklärungen

- zur Einkommensteuer – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags –,
- zur Körperschaftsteuer – einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer –,
- zur Gewerbesteuer – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags –,
- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes,

deren Fristende im Zeitraum vom 14.07.2021 bis 30.10.2021 liegt, können bis **zum**

31.10.2021¹ verlängert werden.

Für Steuerpflichtige, die von den Unwetterereignissen unmittelbar betroffen sind, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

Für Steuerpflichtige, deren Steuererklärungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von einem Lohnsteuerhilfeverein erstellt werden, der unmittelbar von den Unwetterereignissen betroffen ist, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

2. Fristverlängerung für die Abgabe von Steueranmeldungen

2.1 Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Juli 2021 und August 2021 sowie bei Dauerfristverlängerung auch für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Juni 2021 können bis zum 10.10.2021² verlängert werden.

Für Unternehmer, die von den Unwetterereignissen unmittelbar betroffen sind, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

Für Unternehmer, deren Umsatzsteuer-Voranmeldungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, der unmittelbar von den Unwetterereignissen betroffen ist, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

2.2 Lohnsteuer-Anmeldungen

Die Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen für Juli 2021 und August 2021 können bis zum 10.10.2021³ verlängert werden.

Für Arbeitgeber, die von den Unwetterereignissen unmittelbar betroffen sind, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

Für Arbeitgeber, deren Lohnsteuer-Anmeldungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, der unmittelbar von den Unwetterereignissen betroffen ist, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

¹ Da der 31.10.2021 ein Sonntag ist und der 01.11.2021 ein gesetzlicher Feiertag, ist die Abgabefrist gewährt, wenn die Steuererklärung am 02.11.2021 beim zuständigen Finanzamt eingeht.

² Da der 10.10.2021 ein Sonntag ist, ist die Abgabefrist gewährt, wenn die Steueranmeldung am 11.10.2021 beim zuständigen Finanzamt eingeht.

³ Da der 10.10.2021 ein Sonntag ist, ist die Abgabefrist gewährt, wenn die Steueranmeldung am 11.10.2021 beim zuständigen Finanzamt eingeht.

3. Allgemeine Fristverlängerung auf Antrag

Über diese Fristverlängerungen hinaus besteht die Möglichkeit, nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen im Einzelfall einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Die Umstände aufgrund der Unwetterereignisse finden bei der Prüfung besondere Berücksichtigung.

Für Angehörige der steuerberatenden Berufe und Lohnsteuerhilfevereine, die selbst unmittelbar von den Unwetterereignissen betroffen sind, besteht die Möglichkeit, Sammelanträge bei den jeweils zuständigen Finanzämtern einzureichen.

IV. **Sonstige ertragsteuerliche Maßnahmen**

1. Verzicht auf die vorherige Abstimmung bei Baumaßnahmen zur Beseitigung der an Baudenkmalen i. S. v. §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG entstandenen Schäden

Die Flutkatastrophe im Juli dieses Jahres hat zu erheblichen Schäden an einer großen Zahl von Baudenkmalen und diesen gleichgestellten Objekten geführt. Zur Beschleunigung der Schadensbeseitigung haben Bund und Länder vereinbart, dass in den Fällen der §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG unter bestimmten Voraussetzungen auf die vorherige Abstimmung der Baumaßnahmen mit den Denkmalschutzbehörden verzichtet werden kann.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem [BMF-Schreiben vom 14.10.2021](#).

Unberührt bleibt aber die Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung über die Einhaltung insbesondere denkmalschutzrechtlicher Vorgaben, die regelmäßig nach Abschluss der Maßnahme erteilt wird.

2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Nach Tz. 4.3.2 der Rundverfügung vom 27.07.2021 – S 1915 A – St 33 1 können Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 70.000 € (ohne Kürzung um Entschädigungen) nicht übersteigen und keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorgenommen wird. Der Abzug als Erhaltungsaufwand ist jedoch beschränkt auf den Betrag, um den die Aufwendungen die Entschädigungen übersteigen. Das Saldierungsgebot gilt auch, wenn die Entschädigungen im Jahr 2021 vereinnahmt wurden, die Aufwendungen jedoch – ggfs. teilweise – erst in späteren Veranlagungszeiträumen anfallen. Im Übrigen sind die Regelungen in R 21.5 Abs. 1 Sätze 7 – 10 EStR entsprechend anzuwenden.

Übersteigen die Aufwendungen (ohne Kürzung um Entschädigungen) den Betrag von 70.000 €, so ist nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien zu prüfen, ob Erhaltungsaufwand oder Herstellungsaufwand vorliegt ([BMF-Schreiben vom 18.07.2003 – BStBl I S. 386](#)). Soweit Erhaltungsaufwendungen vorliegen, bestehen keine Bedenken, auch

hier eine Saldierung mit Entschädigungen vorzunehmen, um Belastungsverschiebungen zu vermeiden. Herstellungskosten sind nach R 21.5 Abs. 1 Satz 2 EStR um erhaltene Zuschüsse zu mindern.

Nach der Rechtsprechung des BFH mindern Versicherungsentschädigungen nicht die (Wieder-)Herstellungskosten; sie sind grundsätzlich nur insoweit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, als sie Werbungskosten (z.B. AfaA, Erhaltungsaufwendungen oder Abbruch-/Aufräumkosten) oder Mietausfälle ersetzen (BFH-Urteile vom 01.12.1992, IX R 333/87, BStBl II 1994, 12 und vom 02.12.2014, IX R 1/14, BStBl II 2015, 493).

Diese Rundverfügung ersetzt die Rundverfügung vom 21.07.2021 (S 1915 A –St 33 1), die hiermit aufgehoben wird.

Im Auftrag

gez.

Dr. Phuong-Mai Pott

Verfallsdatum: 31.12.2025

DokID: AIS_RV20220615093131St331

Verteiler: AIS, Internet